

AMTSBLATT

Kreisstadt Mettmann



Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 06/2017

27. Jahrgang

07. April 2017

Inhaltsverzeichnis

- 18** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 02. Juli 2017 aus besonderem Anlass vom 04.04.2017

- 19** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die ordnungsbehördliche Verordnung über die Änderung der Sperrzeit bei nach Titel IV der Gewerbeordnung festgesetzten Veranstaltungen

- 20** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über den Jahresabschluss sowie der Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Mettmann für das Haushaltsjahr 2014

18

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 02.Juli 2017
aus besonderem Anlass vom 04.04.2017.**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der derzeit gültigen Fassung wird für die Stadt Mettmann gemäß dem Beschluss des Rates vom verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen in den Straßen Markt, Oberstraße, Mittelstraße, Neanderstraße bis Einfahrt Hallenbad, Bismarckstraße bis Kurze Straße, Freiheitstraße, Jubiläumsplatz, Mühlenstraße, Breite Straße, Johannes-Flintrop-Straße bis Einfahrt Schwarzbachstraße, Schwarzbachstraße (von Einfahrt Johannes-Flintrop-Straße bis Einfahrt Parkhaus Neanderthal-Passage), Am Königshof, Lavalplatz dürfen an folgendem Sonntag geöffnet sein:

02.07.2017 in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeit offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mettmann, 04.04.2017

Der Bürgermeister

Dinkelmann

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 04.04.2017 unter dem Tagesordnungspunkt 19 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 04.04.2017

gez.
Thomas Dinkelmann

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die ordnungsbehördliche Verordnung
über die Änderung der Sperrzeit bei nach Titel IV der
Gewerbeordnung festgesetzten Veranstaltungen**

Auf Grund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörde – Ordnungsbehördengesetz (OBG), in Verbindung mit § 71a Gewerbeordnung (GewO), § 18 Gaststättengesetz (GaststättenG) und § 3 Abs. 2 und 4 in Verbindung mit Abs. 5 Gewerberechtsverordnung NW (GewRV NW) – in der jeweils aktuellen Fassung – wird von der Kreisstadt Mettmann als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 04.04.2017 für das Gebiet der Kreisstadt Mettmann folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1 Verkürzung der Sperrzeit für
Veranstaltungen, die jährlich stattfinden und
nach Titel IV der GewO festgesetzt sind:****(1) Schützenkirmes / Schützenfest:**

Der Beginn der Sperrzeit für die Schützenkirmes wird auf 23.00 Uhr festgesetzt. Die Sperrzeit endet um 11.00 Uhr.

Für den Betrieb des Festzeltes, das anlässlich des Schützenfestes aufgebaut wird, wird der Beginn der Sperrzeit auf 2.00 Uhr festgesetzt.

Die Sperrzeit endet um 11.00 Uhr.

(2) Weinfest auf dem Marktplatz der Oberstadt, in der Freiheit- und Mittelstraße sowie auf dem Lavalplatz

Der Beginn der Sperrzeit wird jeweils am Samstag (Nacht vom Freitag auf Samstag) und Sonntag (Nacht vom Samstag auf Sonntag) der Veranstaltung auf 1.00 Uhr festgesetzt. Die Sperrzeit der Veranstaltung endet am Samstag um 09.00 Uhr und am Sonntag um 12.00 Uhr.

(3) Heimatfest auf dem Marktplatz der Oberstadt

Der Beginn der Sperrzeit wird jeweils am Samstag (Nacht vom Freitag auf Samstag) und Sonntag (Nacht vom Samstag auf Sonntag) der Veranstaltung auf 1.00 Uhr festgesetzt. Die Sperrzeit der Veranstaltung endet am Samstag um 09.00 Uhr und am Sonntag um 12.00 Uhr.

(4) Blotschenmarkt auf dem Marktplatz der Oberstadt

Der Beginn der Sperrzeit wird jeweils für Freitag und Samstag der Veranstaltung auf 23.00 Uhr festgesetzt. Die Sperrzeit der Veranstaltung endet jeweils am Samstag um 09.00 Uhr und am Sonntag um 12.00 Uhr.

(5) Sommerfest der Regiobahn

Der Beginn der Sperrzeit wird am Veranstaltungssamstag auf 00.00 Uhr festgesetzt.

Die Sperrzeit endet am Sonntag um 10.00 Uhr.

§ 2

Zuwiderhandlungen

Das vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandeln gegen die in den vorstehenden Bestimmungen festgesetzten Sperrzeiten kann gem. § 28 abs. 1 Ziffer 6 und 12, Abs. 2 Ziffer 4 und Abs. 3 des Gaststättengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Änderung der Sperrzeit bei nach Titel IV der Gewerbeordnung festgesetzten Veranstaltungen „Sperrzeitverordnung Brauchtumsveranstaltungen“ in der Stadt Mettmann vom 23. Juni 2015 außer Kraft.

Mettmann, 04. April 2017

Thomas Dinkelmann
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 04.04.2017 unter dem Tagesordnungspunkt 20 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 05. April 2017

20

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über
den Jahresabschluss sowie der Entlastung des Bürgermeisters
der Stadt Mettmann für das Haushaltsjahr 2014**

Gem. § 96 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016

(GV. NRW. S. 966) wird der nachstehende Beschluss des Rates der Stadt Mettmann vom 13.12.2016 öffentlich bekannt gemacht:

Der Rat der Stadt Mettmann stellt gemäß § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen den durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Mettmann geprüften Jahresabschluss der Stadt Mettmann zum 31.12.2014 inkl. Lagebericht in der vorliegenden Fassung fest.

Gemäß Ratsbeschluss vom 13.12.2016 wird der Jahresfehlbetrag in Höhe von 6.077.424,73 € gegen die allgemeine Rücklage gebucht.

Dem Bürgermeister der Stadt Mettmann wird für den Jahresabschluss der Stadt Mettmann zum 31.12.2014 gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW Entlastung erteilt.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Schreiben vom 20.03.2017 von dem gemäß § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen angezeigten Jahresabschluss 2014 der Stadt Mettmann Kenntnis genommen.

Bilanz

Die Schlussbilanz zum 31.12.2014 weist in verkürzter Form folgende Positionen aus:

	31.12.2013 Mio. €	31.12.2014 Mio. €
Anlagevermögen	385,6	390,7
Umlaufvermögen	5,4	7,6
Aktive Rechnungsabgrenzung	1,6	1,7
Summe Aktiva	392,6	400,0
Eigenkapital	125,5	119,0
Sonderposten	101,1	97,9
Rückstellungen	48,0	49,7
Verbindlichkeiten	112,3	127,6
Passive Rechnungsabgrenzung	5,7	5,8
Summe Passiva	392,6	400,0

Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses

Dem Jahresabschluss 2014 liegt ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses zu Grunde.

Auslegung des Jahresabschlusses 2014

Der Jahresabschluss 2014 kann bis zur Bekanntmachung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus, Zimmer 106, 1. Stock (Altbau), Neanderstraße 85, 40822 Mettmann eingesehen werden (öffentliche Auslegung zur Einsicht für die Einwohner und Abgabepflichtigen gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen).

Mettmann, 29.03.2017

Thomas Dinkelmann
Bürgermeister